**Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen auf Schulveranstaltungen an der Grundschule Steinkirchen**

**Rechtslage**

Finden in der Schule Veranstaltungen statt, seien es Theateraufführungen, Einschulungs- oder Abschlussfeiern, kommt es regelmäßig dazu, dass Eltern, Angehörige, Freunde oder Pressevertreter Foto-, Video- und Tonaufnahmen zur Erinnerung an dieses Ereignis anfertigen möchten.

Unabhängig davon, ob die Aufnahmen durch die Schule selbst, durch anwesende Angehörige, Freunde oder Pressevertreter gefertigt werden, genießt der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler höchste Priorität.

Für die  **Schulen** selbst gilt, dass sie selbst nur Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern erstellen und veröffentlichen dürfen, wenn wirksame Einwilligungserklärungen vorliegen.

**Erziehungsberechtigte** und **Pressevertreter** benötigen dagegen grundsätzlich keine Einwilligungen der Betroffenen, wenn Sie auf Schulveranstaltungen Fotos anfertigen. Sobald jedoch eine Veröffentlichung der digitalen Bilder in Pressepublikationen oder eine Weitergabe z.B. per WhatsApp, Facebook oder Instagram erfolgen soll, ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Für Pressepublikationen ist weiterhin die Regelung des § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) anwendbar, nach der Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist der Chefredakteur des Presseorgans verantwortlich. Der Schulleiter hat aber die Verpflichtung aus § 43 Abs. 2 S.2 NSchG, für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu sorgen. Um dieser Pflicht nachzukommen, empfiehlt es sich für die Schulleitungen, die anwesenden Vertreter der Presse vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die notwendigen Einwilligungserfordernisse zu belehren. Auf welche Art und Weise die Presse die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt, liegt in ihrer Verantwortung.

**Umsetzung der Vorgaben an der Grundschule Steinkirchen**

Das Kollegium der Grundschule Steinkirchen hat sich einhellig dafür ausgesprochen, die Vorgaben wie folgt umzusetzen:Für ausschließlich persönliche und familiäre Zwecke ist das Anfertigen von Aufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Sofern Sie die Aufnahmen mittels eines Messengers verbreiten oder z.B. in sozialen Medien veröffentlichen wollen, ist dies grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung der/s Betroffenen zulässig. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes und die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung ist die/der Aufnehmende selbst verantwortlich.Erziehungsberechtigte, die nicht wollen, dass ihre Kinder von anderen Eltern aufgenommen werden, können selber dafür Sorge tragen, dass ihr Kind nicht aufgenommen wird.